

zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. — Es darf nicht mehr als die Taxe und keine Trinkgelber gefordert werden. — Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird den Umständen nach mit Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden. — Etwasige Beschwerden sind im Polizeiamte anzubringen.  
Königliches Ober-Präsidium zu Altona, den 21. Nov. 1863.

Beerdigungs-Gebühren bei der evang.-luth. Gemeinde.	Bis 12 Uhr Ritttag.		Von 12—1 Uhr.		Von 1 Uhr an: a. in Privat- begrab- nissen.		Von 1 Uhr an: b. in allge- meiner Erde.		Von 1 Uhr an: a. in Privat- begrab- nissen.		Von 1 Uhr an: b. in allge- meiner Erde.		Arme
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.						
Erdbelohnung an die Kirche	9	58	8	—	1	6	—	73	—	48	—	26	—
An das Armenwesen für Leichenlaken	9	58	9	58	5	33	1	10	1	10	—	51	—
An das Armenwesen für Sueridons	2	13	1	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—
An den Sueridonsträger	—	77	—	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—
An den Todtengräber	4	26	2	64	1	83	1	32	1	32	—	51	26
An d. Todtengräber f. d. Todtenbahre	—	51	—	51	—	51	—	26	—	—	—	—	—
An die Glockenläuter	5	32	1	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—
An die Leichenbitter	6	—	4	26	1	83	1	83	1	64	—	64	—
Summa	40	27	28	77	10	64	5	32	4	—	2	—	26
Gebühr an die Heil. Geist-Kirche	15	71	10	39	1	83	—	—	1	45	—	—	—
Summa	56	2	39	20	12	51	5	32	5	45	2	—	26

Nr. 1 bis 4 für Erwachsene, 5 bis 6 für Kinder. Für Beerdigungen von Kindern, welche bis 1 Uhr Nachmittags stattfinden, sind die nämlichen Gebühren zu entrichten, wie für die Beerdigung Erwachsener. Für Leichen welche von hier nach d. n. Hamburgischen oder sonst benachbarten Kirchhöfen geführt werden, sind die hieselbst zu entrichtenden Gebühren nach der Zeit zu berechnen, zu welcher die Fortführung der Leichen von hier stattfindet. — Bei Beerdigungen aus der großen Stüderichsaff oder dem Weidenamte sind die Gebühren für die Leichenlaken nicht zu entrichten. — Für die Beerdigung todte borener Kinder wird die für die Kinder-Beerdigungen im Allgemeinen angeordnete Gebühr bezahlt. — Wenn durch Akt des Arztes oder der Hebamme dargehan ist, daß das zu beerdigende Kind unzeitig geboren, sind weiter keine Gebühren zu entrichten als 48 P an den Todtengräber und 48 P an den Leichenbitter. — Wenn auf Wunsch Belommender der Cantor in dem Sterbehause oder am Grabe singt, ist ihm dafür eine Vergütung von 3 P zu entrichten. — Bei stattfindender Benutzung der Kapelle auf dem Kirchhofe erhält der Todtengräber 51 P; in den Monaten Decemler, Januar und Februar erhält derselbe bei Beerdigungen von Erwachsenen wie von Kindern, noch eine besondere Vergütung resp. von 26 P und von 13 P. — Bei Beerdigungen, welche nach 1 Uhr Nachmittags stattfinden, darf der Leichenwagen nur mit zwei Pferden gefahren werden, wogegen die Führung der Pferde durch einen nebenher gehenden Kutscher auch bei solchen Beerdigungen gestattet ist.  
(Reglement u. Bekanntm. des Altonaer Kirchenvisitationss v. 22. Juni 1857.)

**Brand-Commissions-Taxen.**  
**Einreichungsgelder.**

- a. Bei Aufnahme neuer Gebäude und bei Erhöhung der Versicherungssumme alter Gebäude 1/2 Pct.
- b. Bei Aufnahme abgebrannter und wieder aufgebaute Gebäude 1/2 Pct.

**Transportgelder.**

- a. Bei Uebertragung von Gebäuden mittelst Kaufs bis zu einer Versicherungssumme von 1600 Pct. 1 Pct. 58 P für je 500 P mehr.
- b. Bei Umschreibungen in Folge Erbganges: die Hälfte obiger Gebühr.

**Zulage- oder Prämien-gelder.**

Diese sind zu erheben: für vollendete und eintraktirte Neubauten oder Verbesserungen, mit im Juli, August und September. 2 1/2 Pct. im Januar, Februar und März. 1 1/2 Pct. im October, November u. Decbr. 1 1/2 Pct. im April, Mai und Juni. 1 Pct.  
Kaut Ministerialschreiben vom 9. 13. Januar 1856 ist nachstehende Gebührentaxe für die Brand-Commissionen genehmigt worden und in Kraft getreten:

**Gebühren für die Taxatoren.**

- a. Bei Taxationen von Gebäuden zur kaiserlichen Brandkasse bis zu einem Versicherungswert von 3000 P. für den Stadtbaumeister. 2 P - P
  - " " Zimmermeister. 1 P 16 "
  - " " Maurermeister. 1 P 16 "
- für jede 500 P mehr, erhält jeder der Taxatoren außerdem 10 P.

Anmerkung: Für im Bau noch nicht vollendete Gebäude wird immer nur der niedrigste Gebührensatz, hingegen bei nochmaliger Taxation nach vollendetem Bau die volle Gebühr berechnet.

- b. Bei Taxationen von Brandschäden erhält jeder der Taxatoren ohne Rücksicht auf die Größe und den Werth, 1 P 62 vt. Gebäude.

**Taxe für die Beaufsichtigung der Dampfessel-Anlagen.**

1. Beaufsichtigung projectirter Anlagen 8 P
2. Erste Kesselprobe bei ganz freiliegendem Kessel 4 "
3. Beaufsichtigung nach Beendigung des Baues 4 "
4. Jede Beaufsichtigung bestehender Anlagen (mindestens jährlich einmal) 4 "
5. Jede Kesselprobe bei bestehenden Anlagen 6 "

Für Kessel, die nach dem Reglement in Wohnhäusern liegen dürfen, werden nur 1/2 der Ansätze gerechnet.  
Ist in Folge vorhandener Mängel oder Undichtigkeiten eine zweite, respective dritte Kesselprobe nötig, so gilt für jede Wiederholung obiger Ansätze.  
Jede Kesselprobe muß in höchstens zwei Stunden vollendet sein; dauert sie in Folge Mangel Mängel u. länger, so wird jede angefangene zwei Stunden Zeit für eine Probe gerechnet.